

**11. Europaministerkonferenz in Berlin
am 14./15.09.1995**

Beschluß

**TOP 3.2.:Forderungen der Europaminister und -senatoren zur Regierungskonferenz
'96**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder beschließen das als Anlage beigefügte Forderungspapier zur Regierungskonferenz 1996 als geeignete Grundlage für die Beratungen im Bundesrat.
2. Die Europaminister und -senatoren bitten das Vorsitzland Berlin sowie Bayern und Rheinland-Pfalz als Vertreter der Länder für die Regierungskonferenz 1996, diese Forderungen der Länder als Entschließungsantrag dem Präsidenten des Bundesrates mit der Bitte zu übermitteln, diese den Ausschüssen des Bundesrates zuzuweisen.
3. Die Europaminister und -senatoren beauftragen das Vorsitzland Berlin, diesen Beschluß einschließlich der Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996 der Ministerpräsidentenkonferenz zu übermitteln.

11. Europaministerkonferenz in Berlin

14./15.09.1995

Anlage zu TOP 3.2.: Forderungen der Europaminister- und senatoren der Länder zur Regierungskonferenz 1996

A) Forderungen zur Regierungskonferenz 1996

Auf der Grundlage und in der Fortentwicklung des Bundesratsbeschlusses vom 31.03.1995 (Drs. 169/95) fordern die Länder wesentliche Verbesserungen und Reformen der Gemeinschaftsverträge. Sie halten eine deutliche Vertiefung des europäischen Einigungsprozesses durch institutionelle Reformen und klare Kompetenzabgrenzungen für dringend erforderlich, um

- die Bürgernähe der Europäischen Union zu verbessern;
- die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhalten und zu stärken und die demokratische Legitimität zu verbessern;
- die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu verbessern und die regionale Mitsprache zu stärken;
- der Europäischen Union zusätzliche Kompetenzen zur Bewältigung wichtiger Herausforderungen in der Innen- und Rechtspolitik zu geben;
- eine aktivere Rolle der Europäischen Union in der Außen- und Sicherheitspolitik zu ermöglichen;
- mit diesen Reformen zugleich Voraussetzungen für die baldige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit assoziierten mittel- und osteuropäischen Reformstaaten zu schaffen

Die Länder weisen darauf hin, daß bedeutsame Fortschritte während der Regierungskonferenz 1996 auch für den geplanten Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion notwendig sind. Ziel ist eine gleichgewichtige Politische Union, in der Belange der Außen- und Sicherheitspolitik, der Rechts- und Innenpolitik sowie ökologische und soziale Belange gleichwertig neben den Wirtschafts- und Währungsbelangen stehen. Die Länder betonen, daß das Vertragswerk zur Wirtschafts- und Währungsunion nicht Gegenstand der Regierungskonferenz 1996 sein darf. Jeder Aufweichung der festgelegten Konvergenzkriterien werden sich die Länder strikt widersetzen.

Die Regierungskonferenz 1996 muß durch eine umfassende öffentliche Diskussion unter Einbeziehung der Parlamente der verschiedenen Ebenen vorbereitet werden. Im Vorgriff auf künftige Regelungen sollten die Ergebnisse der Regierungskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament umgesetzt werden,

I. Subsidiarität, verbesserte Kompetenzabgrenzung

Die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips als Regel für die Verteilung und für die Ausübung von Kompetenzen muß verbessert und eine klarere Kompetenzabgrenzung gefunden werden.

Ergänzend ist die gegenseitige Gemeinschaftstreue als für alle Ebenen der EU geltende Regel festzuschreiben.

1. Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip muß klarer als bisher formuliert werden, um eine wirksame einheitliche Durchsetzung dieses wesentlichen Prinzips zu gewährleisten. Art. 3 b Abs. 2 EGV sollte daher wie folgt lauten:

„Die Gemeinschaft wird nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die nach dem internen Recht der Mitgliedstaaten über eine Zuständigkeit verfügen, nicht ausreichend erreicht werden können.“

2. Verbesserte Kompetenzabgrenzung

Eine verbesserte Abgrenzung der Kompetenzen der Europäischen Union von denen der Mitgliedstaaten und Regionen ist notwendig.

Ein Tätigwerden der Europäischen Union darf nur auf der Grundlage eindeutig definierter Kompetenzen - nicht wie bislang zum Teil nur von Zielsetzungen - erfolgen. Die Kompetenz-Kompetenz verbleibt auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Hierzu ist erforderlich,

- a) den weit gefaßten Zielkatalog des Art. 3 EGV in einen konkreten Aufgabenkatalog umzuwandeln, der lediglich auf die verschiedenen im Vertrag geregelten Einzelbefugnisse verweist und nicht mehr zur Begründung von Kompetenzen herangezogen werden kann. Zudem sollte der Einleitungssatz von Art. 3 EGV einschränkend gefaßt werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag für Art. 3 EGV findet sich in Teil B Ziff. 1.
- b) Art. 3 b wie folgt zu fassen: „Die Gemeinschaft wird nur innerhalb der ihr diesem Vertrag ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse tätig.“
- c) die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft enumerativ aufzuzählen. Eine entsprechende Auflistung findet sich in Teil B Ziff. 1 Buchstabe A. Art. 3 b EGV ist um einen Zusatz zu ergänzen, daß ausschließliche Zuständigkeiten nur solche sind, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Zu A. I. 2: Enthaltung Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

3. Präzisierung von Befugnisnormen

Zur Stärkung der Klarheit der Verträge und zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten ist es notwendig, einzelne Befugnisnormen der Europäischen Gemeinschaft präziser zu formulieren. Dies gilt neben Artikel 100 a EGV, der durch eine einschränkende Formulierung exakter zu fassen ist, für die

- Artikel 54 Abs. 3 g EGV (Niederlassungsrecht),
- Artikel 92 Absatz 2 EGV (Kulturbeihilfen),
- Artikel 127 Absatz 1 EGV (Berufliche Bildung),
- Artikel 129 b Absatz 1 EGV (Transeuropäische Netze) sowie Artikel 130 f Absatz 3 und Artikel 134 o EGV (Forschung und technologische Entwicklung).

Konkrete Formulierungsvorschläge mit kurzer Erläuterung befinden sich im Teil B Ziff. 4-9. Zu Art. 127 Abs. 1: Enthaltung Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.

4. Verteilung der Kompetenzen nach dem Subsidiaritätsprinzip

- a) Kompetenzen, die bei den Mitgliedstaaten und Regionen verbleiben:

Energie- und Fremdenverkehrspolitik

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollte auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um spezielle Kompetenzen für die Energie- und Fremdenverkehrspolitik verrichtet werden. Zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten in diesen Bereichen sollten im übrigen in Art. 3 t EGV die Worte „Energie“ und „Fremdenverkehr“ gestrichen werden.

Raumordnung

Die Länder weisen darauf hin, daß eine gesonderte Zuständigkeit der Europäischen Union für die Raumordnungspolitik nicht besteht und auch künftig gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nicht geschaffen werden soll. In Art. 130 a Abs. 3 EGV sollte die Gemeinschaft auf eine Berücksichtigung der Raumpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten verpflichtet werden. In einem gesonderten Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Raumordnungspolitik sollte zudem die Notwendigkeit einer verstärkten mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit betont werden. Konkrete Formulierungsvorschläge finden sich in Teil B Ziff. 10.

- b) Kompetenzen der Europäischen Union, die eingeschränkt werden sollten:

Handelspolitik

Art. 115 EGV sollte gestrichen werden, da er den Mitgliedstaaten das Recht auf handelspolitische Schutzmaßnahmen einräumt, die mit den Zielen des Binnenmarktes unvereinbar und nach dem Wegfall der Grenzkontrollen auch nicht mehr kontrollierbar sind.

- c) Zusätzliche Kompetenzen für die Europäische Union

Die Europäische Union muß zusätzliche Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Innen- und Rechtspolitik erhalten. Zudem sollte das Abkommen über die Sozialpolitik in den EG-Vertrag übernommen werden. Aus diesen Bereichen sind wesentliche Themenfelder von der intergouvernementalen Zusammenarbeit in den EG-Vertrag zu überführen und damit zu vergemeinschaften.

Innenpolitik

- Das Asylrecht ist aus den Bestimmungen des EU-Vertrages über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (3. Säule) herauszunehmen und in die Zuständigkeit der Gemeinschaft zu überführen. In der Folge wären alsbald verbindliche gemeinschaftsrechtliche Regelungen über das materielle Asylrecht und über das Asylverfahrensrecht zu erlassen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über den Begriff des politischen Flüchtlings, die Zurückweisung in den sicheren Drittstaat, die Ermittlung des Sachverhalts, die Rechtsanwendung und das Verfahren über die Gewährung des Asyls.

Die Mehrheit der Europaminister- und senatoren der Länder sprach sich für die Einführung folgenden Textes aus: "Die im Maastrichter Vertrag in Art. K 1 Nr. 3 vereinbarte Zusammenarbeit in der Einwanderungspolitik ist in eine gemeinschaftliche Zuständigkeit zu überführen. Damit könnte auch ein Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung geleistet werden." Gegen die Einführung dieses Textes legten Bayern und Baden-Württemberg Veto ein.

Im Bereich der Visapolitik hat sich das Nebeneinander von intergouvernementaler Zusammenarbeit (Art. K 1 Nr. 2 und 3 EUV) und Vergemeinschaftung (Art. 100 c EGV) als problematisch erwiesen. Um eine einheitliche Regelung innerhalb der EU zu schaffen, sollte deshalb die gemeinsame Visapolitik vergemeinschaftet werden. Dies erfordert allerdings auch eine Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten und eine Analyse der Bevölkerungs- und Arbeitskräftesituation.

Das Ausländerrecht im übrigen soll bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

Im Hinblick auf die grenzüberschreitende internationale Kriminalitätsbekämpfung sollte durch Änderung des EG-Vertrages, unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, die Schaffung eines EG-weiten Fahndungs- und Datenverbundes (EIS, EUROPOL ohne Exekutivbefugnisse) in das Gemeinschaftsverfahren überführt werden.

- Weiter sollte eine Vorschrift zur Ächtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in das Unionsrecht einbezogen werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Teil B Zi. 11.

Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes müssen auf eine eindeutige vertragliche Grundlage gestellt und dadurch gleichzeitig begrenzt werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Teil B Zi. 12.

Rechtspolitik

Der enge Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, der als Teilbereich der justitiellen Zusammenarbeit derzeit in Form der intergouvernementalen Zusammenarbeit in Art. K 1 Nr. 6 und 7 UV geregelt ist, sollte in den vergemeinschafteten Bereich des EG-Vertrages überführt werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Teil B Ziff. 13.

Sozialpolitik

Das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands über die Sozialpolitik sollte in den EG-Vertrag selbst überführt werden.

5. Gegenseitige Gemeinschaftstreue

Das Rücksichtnahmegebot des Art. 5 EGV muß gegenseitig gelten. Art. 5 EGV ist daher um eine Rücksichtnahmepflicht auch der Europäischen Union den Mitgliedstaaten und ihren Regionen gegenüber zu ergänzen. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Teil B Ziff. 14.

II. Stärkung der Bürgernähe

Neben einer verbesserten Durchsetzung Subsidiaritätsprinzips und einer klareren Abgrenzung der Kompetenzen sind folgende Punkte zur Stärkung der Bürgernähe der Europäischen Union.

1. Grundrechte

Im Rahmen der Regierungskonferenz könnte - ergänzend zu dem bereits durch den Europäischen Gerichtshof sichergestellten Grundrechtsschutz - die Unionsbürgerschaft mit vereinzelt bereits vorhandenen grundrechtlichen Verbürgungen des EG-Vertrages zusammengefaßt und um einzelne spezifische grundrechtliche Regelungen, wie ein Informationsrecht der Unionsbürger gegenüber den Organen der Union, ergänzt werden. Langfristig sollte bei entsprechender Weiterentwicklung der europäischen Integration ein Grundrechtskatalog im Gemeinschaftsrecht verankert werden.

Zum letzten Satz des vorstehenden Absatzes: Enthaltung Sachsen.

Ein umfassendes Diskriminierungsverbot insbesondere als Grundlage der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie das Recht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau sollten im Gemeinschaftsrecht verankert werden. Konkrete Formulierungsvorschläge finden sich in Teil B Ziff. 15.

Weiterhin sollte das nationalstaatlich verbürgte Koalitionsrecht und das Versammlungsrecht auch auf der europäischen Ebene garantiert werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Teil B Ziff. 15 a.

Zu Koalitions- und Versammlungsrecht: Enthaltung von Bayern und Sachsen.

2. Stärkere Verankerung von Bürgeranliegen im EG-Vertrag

Die Regierungskonferenz 1996 sollte zu einer gleichgewichtigen Verankerung wichtiger Bürgeranliegen, wie der sozialen Sicherheit, dem Umweltschutz, dem Verbraucher- und Gesundheitsschutz neben wirtschaftlichen Zielsetzungen in Art. 2 EGV führen. In Art. 3 a Abs. 1 EGV sollte der Begriff „offene Marktwirtschaft“ ersetzt werden durch „einer, auch nach außen offenen Sozialen Marktwirtschaft.“

Neben den bisherigen Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind künftig auch Vertreter der Verbraucher- und Umweltverbände zu berücksichtigen. Ein entsprechender konkreter Ergänzungsvorschlag für Art. 193 EGV findet sich in Teil B Ziff. 16.

Das Ziel einer umwelt- und sozialverträglichen Verkehrspolitik sollte ausdrücklich verankert werden. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für Art. 74 EG findet sich in Teil B Zi. 17.

Zu den vorstehenden drei Absätzen: Enthaltung Bayern.

Neben dem neu geschaffenen Kommunalwahlrecht für Unionsbürger sollte durch eine Ergänzung des Artikels 8 b Abs. 1 EG auch eine Teilnahmeberechtigung der Unionsbürger an Abstimmungen im kommunalen Bereich eingeführt werden, sofern das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates ein solches Abstimmungsrecht vorsieht.

Hierzu Enthaltung: Sachsen.

3. Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist in den Gemeinschaftsverträgen zu verankern. Hierzu ist Art. F Abs. 1 EUV um folgenden Satz zu ergänzen:

„Das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln und eine durch das Volk gewählte Vertretung zu haben, wird gewährleistet.“

3a. Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften

Die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften ist im Vertragswerk über die Europäische Union zu verankern. Auf diese Weise wird nicht nur gewährleistet, daß Religionsgemeinschaften gegen Rechtsakte der Gemeinschaft geschützt werden. Zugleich dient die vorgeschlagene Neuregelung auch den Interessen der Mitgliedstaaten und Regionen, deren staatskirchenrechtliche Kompetenzen dadurch auch europäisch festgeschrieben werden. Hierzu ist Art. F Abs. 1 EUV zu ergänzen. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Teil B Ziff. 17 a.

4. Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit

a) Durch eine verstärkte Einbeziehung von Regionen und Kommunen in den Integrationsprozeß kann das „Europa der Bürger“ mit Leben erfüllt, der Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft gestärkt, innovative Lösungsmodelle in den verschiedenen Politikbereichen erprobt und die Gemeinschaft von Vollzugsaufgaben entlastet werden. In der Förderung ist die Zusammenarbeit über EU-Außengrenzen hinweg einzubeziehen. In Teil B Ziff. 18 findet sich ein konkreter Formulierungsvorschlag.

III. Stärkung der regionalen Mitsprache

1. Ausschuß der Regionen

Der Ausschuß der Regionen ist weiterzuentwickeln.

- a) Er sollte ein eigenständiges Klagerecht enthalten., das sich auch auf die Wahrung seiner Rechte und die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips erstreckt.

Zu „Klagerecht des AdR zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips“: Enthaltung Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

- b) Zudem sollten für den Ausschuß der Regionen zusätzliche obligatorische Abhörungsrechte u. a. in den Bereichen Umwelt, berufliche Bildung und Verwirklichung der Informationsgesellschaft vorgesehen werden.
- c) Dem Ausschuß der Regionen ist ein Fragerecht gegenüber der Kommission einzuräumen. Umgekehrt sollte neben der Kommission und dem Rat auch das Europäische Parlament den Ausschuß der Regionen anhören können. Die Kommission sollte zudem verpflichtet werden, dem Ausschuß der Regionen Bericht über die Berücksichtigung von Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen zu erstatten.
- d) Der Ausschuß der Regionen sollte ermächtigt werden, sich seine Geschäftsordnung in eigener Verantwortung zu geben.
- e) Der gemeinsame organisatorische Unterbau mit dem WSA ist im Interesse einer größeren Selbständigkeit des Ausschusses der Regionen aufzulösen.
- f) Der Ausschuß der Regionen soll langfristig zu einem Vertretungsorgan allein der regionalen Ebene umgestaltet werden. Es sollten alle Regionen der Europäischen Union vertreten sein. Soweit eine Vertretung aller Regionen im Ausschuß der Regionen wegen der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Sitze pro Mitgliedstaat nicht möglich ist, müssen sich diese Regionen auf gemeinsame Vertreter einigen.

Hierzu: Enthaltung Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

2. Klagerecht der Regionen

Regionen, die durch Maßnahmen der Europäischen Union in eigenen Gesetzgebungskompetenzen betroffen sind, erhalten ein Klagerecht zum Europäischen Gerichtshof.

Zu A. III. 2.: Enthaltung Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

IV. Stärkung der Handlungsfähigkeit und Demokratie

1. Entscheidungsverfahren

Zur Verbesserung der Transparenz der Entscheidungsverfahren der Europäischen Union müssen Beschlußverfahren der Europäischen Union vereinfacht und in ihrer Zahl verringert werden. Deshalb sind für die Rechtssetzung drei Standardverfahren zu entwickeln, für die jeweils einheitliche Entscheidungsregeln gelten. Diese sind das Zulassungsverfahren insbesondere für internationale Verträge und Assoziierungsabkommen, das Anhörungsverfahren in den Fällen, in denen Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie ein vereinfachtes Mitentscheidungsverfahren, soweit Mehrheitsentscheidungen vorgesehen sind.

2. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament muß bei allen Entscheidungen der Europäischen Union, bei denen der Rat bei der Rechtssetzung mit Mehrheit entscheidet, gleichberechtigt neben dem Rat mitentscheiden können. In diesem Zusammenhang geht es auch um die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl (bei Zuerkennung einer Mindestzahl von Mandanten für kleine Staaten).

2a. Nationale Parlamente

Die nationalen Parlamente - hierzu gehören in Deutschland Bundestag und Bundesrat - sollen das Recht zur Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten.

Enthaltung Bayern.

3. Einheitliches Wahlverfahren mit regionalem Bezug

Ein einheitliches europäisches Wahlverfahren mit regionalem Bezug der Abgeordneten sollte bei der Europawahl 1999 Anwendung finden.

Zur Erreichung dieses Zieles ist an zwei Möglichkeiten zu denken:

- Im Rahmen der Regierungskonferenz könnte die bisherige Regelung von Art. 138 Abs. 3 EG-Vertrag durch die Verankerung der für ein einheitliches Wahlverfahren maßgeblichen Grundsätze unmittelbar im Vertrag ersetzt werden;
- Zumindest aber sollte der bereits bisher in Art. 138 Abs. 3 EG-Vertrag vorgesehene Beschluß des Rates über das einheitliche Wahlverfahren gefaßt und in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden; im Hinblick auf die nächste Europawahl im Jahre 1999 muß dies im zeitlichen Zusammenhang mit der Regierungskonferenz - spätestens bis 31.12.1997 - geschehen.

In beiden Fällen sollte sich die Regelung inhaltlich an der vom Europäischen Parlament in der Sitzung am 10.3.1993 angenommenen Entschließung (BR-Drs. 228/93) orientieren, dabei jedoch die regionale Verankerung der Mandate für das Europäische Parlament noch deutlicher herausarbeiten.

4. Doppelte Mehrheit im Rat

Mehrheitsentscheidungen sollten im Rat bei der Abstimmung über Rechtssetzungsakte der Europäischen Union zur Regel werden. Für den Rat sollte anstelle der bisherigen qualifizierten Mehrheit eine doppelte Mehrheit gelten, nach der Beschlüsse zustande kommen, wenn sie die Mehrheit der im Rat vertretenen Staaten sowie die Mehrheit der von diesen Staaten repräsentierten Bevölkerung finden. Die doppelte Mehrheit kommt in der Regel durch in der Regel einfache Mehrheiten zustande. Einstimmigkeit kann dann auf wenige, besonders sensible Fälle begrenzt werden.

5. Kommission

- a) Die Regierungskonferenz sollte im Interesse der Arbeitsfähigkeit eine Obergrenze für die Zahl der Mitglieder der Europäischen Kommission festlegen. Der Kommissionspräsident soll ein Mitentscheidungsrecht bei der Auswahl der Kommissare er-

halten. Zur Verdeutlichung der politischen Verantwortung der Kommission sollten die bisher von den Mitgliedstaaten einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen bei der Auswahl der Kommission künftig vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit doppelter, qualifizierter Mehrheit erfolgen. Die sogenannte Kommission muß sich als solche einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments stellen.

- b) Die politische Leitungsfunktion der Kommission - auch in der zweiten und dritten Säule - sollte gestärkt werden. Die Kommission muß insbesondere - neben den Mitgliedstaaten - ein Initiativrecht auch für die zweite und dritte Säule des EU-Vertrages erhalten.

6. Intergouvernementale Zusammenarbeit in der dritten Säule

Die Verfahren und Strukturen der Zusammenarbeit in der dritten Säule müssen deutlich verbessert werden:

- a) In Artikel K. 3 EUV sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Mitgliedstaaten einstimmig für die Ausgestaltung und Umsetzung der Instrumente des Art. K. 3 EUV qualifizierte (Zweidrittel-)Mehrheiten vorsehen können.
- b) Die völkerrechtliche Verbindlichkeit der gemeinsamen Maßnahme als eigenständiges Rechtsinstrument sollte klargestellt werden.
- c) Es sollte ein einheitliches Streitbeilegungsverfahren für den Bereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit entwickelt werden. Der Europäische Gerichtshof sollte zumindest im Regelfall zuständig sein.
- d) Die Informationsrechte des Europäischen Parlaments im Rahmen des Art. K. 6 EUV sollten verstärkt werden.
- e) Die Einführung von fünf Arbeitsebenen in der dritten Säule verzögert die Entscheidungsabläufe erheblich. Die Rolle des K. 4-Ausschusses sollte verstärkt werden.

7. Europäisches Kartellamt

Es sollte ein unabhängiges Europäisches Kartellamt geschaffen werden, das die Kompetenzen der Europäischen Union auf diesem Gebiet unmittelbar wahrnimmt.

8. Sprachenregelung

Auch bei künftigen Beitritten müssen die Sprachen aller Mitgliedstaaten Amtssprache der Gemeinschaft bleiben. Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane sollte aber eine Regelung über die Verwendung von Arbeitssprachen gefunden werden, bei der Deutsch gleichberechtigt berücksichtigt wird.

B. Konkrete Formulierungsvorschläge

1. Art. 3 EGV: Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft

Vorbemerkung: Art. 3 EGV sollte die bestehenden Aufgaben der EG in Art einer beschreibenden „Inhaltsangabe“ zusammenfassen. Die Aufgabenbeschreibung ist unterteilt in Buchstaben A. bis C.; wobei unter A. die ausschließlichen, unter B. die nicht ausschließlichen und unter C. die ergänzenden Zuständigkeiten eingeordnet sind. In Klammern befinden sich Hinweise auf die einschlägigen Befugnisnormen im EG-Vertrag; die allein die Handlungsbefugnis begründen können.

Art. 3 EGV sollte wie folgt gefaßt werden:

„Die Gemeinschaft besitzt Aufgaben in den Schranken des Art. 3 b und nach Maßgabe der in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse in den folgenden Bereichen:

A. Ausschließliche Zuständigkeiten

1. Gemeinsame Handelspolitik einschließlich Zolltarifen und materiellem Zollrecht (Art. 28, 110 ff, 113 Abs. 1 EGV),
2. Rahmenrecht für Landwirtschafts- und Fischereimarktordnung (Art. 38ff. EGV),

3. Geldpolitik (ab dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, Art. 105ff. EGV),
4. Rechtsverhältnisse der im Dienst der Europäischen Union stehenden Personen (Art. 162 Abs. 2 EGV),
5. Assoziierung mit Drittstaaten und internationalen Organisationen (Art. 228, 238 EGV),

B. Nicht ausschließliche Zuständigkeiten

6. Regelung zur Sicherung von Ansprüchen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (Art. 51 EGV),
7. Rechtsbeziehungen des Bürgers zur Europäischen Union unter Wahrung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Regelung der staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse (Art. 8 a EGV),
8. Grundzüge des Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (Art. 8 b, 138 Abs. 3 EGV),
9. Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken (Art. 100 EGV),
10. Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes primär und unmittelbar zum Gegenstand haben (Art. 100 a EGV),
11. Agrarstrukturpolitik und direkte Transferzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe (Art. 40 ff. EGV),
12. Regelungen über die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsrechte der Selbständigen und Unternehmen unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (Art. 49, 54 Abs. 2, 56 Abs. 2 EGV),

13. Gegenseitige berufliche Anerkennung der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise (Art. 57 EGV),
14. Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 69 EGV),
15. Regelungen für den grenzüberschreitenden Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr (Art. 75 EGV),
16. Wettbewerbsregeln, die den gemeinsamen Markt betreffen (Art. 87 ff. EGV),
17. Kontrolle staatlicher Beihilfen zur Vermeidung innergemeinschaftlicher Wettbewerbsverzerrungen (Art. 93 f. EGV),
18. Angleichung der Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern, soweit dies zum Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist und kein eigenes Steuerfindungsrecht der Europäischen Union beinhaltet (Art. 99 EGV),
19. Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten (Art. 103 ff. EGV),
20. Mindeststandards im Bereich des Arbeitsschutzes (Art. 118 a EGV),
21. gemeinschaftsweite Belange des Umweltschutzes (Art. 130 s EGV),
22. Maßnahmen nach Maßgabe des Sozialprotokolls,

C. Ergänzende Zuständigkeiten

23. Fördermaßnahmen auf den Gebieten des Austausches und der Zusammenarbeit in der allgemeinen Bildung sowie Fördermaßnahmen in der beruflichen Ausbildung außerhalb allgemeinbildender Schulen und der Hochschulen, unbeschadet der ausschließlichen Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt, Struktur und Organisationsformen des Bildungswesens (Art. 126 f. EGV),

24. Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Bewußtseins kultureller Zusammengehörigkeit in Europa, insbesondere im Zusammenhang mit Projekten europäischer Dimension, unter Wahrung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung des Kulturbereiches (Art. 128 EGV),
25. Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik (Art. 129 EGV),
26. Fördermaßnahmen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes (Art. 129 a EGV),
27. Fördermaßnahmen beim Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze unbeschadet der ausschließlichen Planungshoheit der Mitgliedstaaten (Art. 129 c EGV),
28. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt einschließlich der Strukturförderung und deren Durchführungsregelungen (Art. 130 a ff. EGV),
29. Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Forschung und der technologischen Entwicklung (Art. 130 g ff. EGV),
30. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (Art. 130 w EGV),
31. Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim grenzüberschreitenden abwehrenden Katastrophenschutz (Art. 130 z EGV).“

2. Art. 3 a EGV

Art. 3 a EGV sollte wie folgt gefaßt werden:

"Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Art. 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrages und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer auch nach außen offenen Sozialen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist."

3. Art. 3 b EGV

Art. 3 b EGV sollte wie folgt gefaßt werden:

- (1) Die Gemeinschaft wird nur innerhalb der ihr in diesem Vertrag ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse ... tätig. Ausschließliche Zuständigkeiten sind nur solche, die als solche ausdrücklich bezeichnet sind.
- (2) Die Gemeinschaft wird nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die nach dem internen Recht der Mitgliedstaaten über eine Zuständigkeit verfügen, nicht ausreichend erreicht werden können.
- (3) Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus."

4. Niederlassungsrecht

Art. 54 Abs. 3 g EGV:

"Der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere [...]

g) soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 im Interesse der Gesellschafter, der Gläubiger, der Arbeitnehmer sowie der Geschäftspartner vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;"

Mit dieser Vertragsänderung wird der Begriff des "Dritten", über dessen Auslegung bisher keine Einigkeit besteht, näher eingegrenzt.

5. Kulturbeihilfen

Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes sollten von Artikel 92 Abs. 3 d in Art. 92 Abs. 2 d EGV überführt werden, um ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt klarzustellen.

6. Verwirklichung des Binnenmarktes

Art. 100 a Abs. 1 Satz 2 EGV:

"Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes primär und unmittelbar zum Gegenstand haben."

Zweck dieser Vertragsänderung ist es klarzustellen, daß Art. 100 a EGV keine Anwendung finden kann, wenn auf diese Bestimmungen gestützte Maßnahmen sich nur irgendwie auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. Einer extensiven Interpretation der Vorschrift, insbesondere durch die Kommission, wird damit die Grundlage entzogen.

7. Berufliche Bildung

Art. 127 Abs. 1 EGV:

"Die Gemeinschaft trägt zu einer Politik der beruflichen Bildung bei, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt."

Die subsidiäre Bedeutung von Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der beruflichen Bildung sollte durch Einschränkung von Art. 127 Abs. 1 EGV betont werden.

8. Transeuropäische Netze

Art. 129 b Abs. 1 EGV:

"Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 7 a und 130 a zu leisten ..., trägt die Gemeinschaft unbeschadet der ausschließlichen Planungshoheit der Mitgliedstaaten zum Auf- und Ausbau der transeuropäischen Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei."

Die Gemeinschaft leistet nach Art. 129 b Abs. 1 EGV lediglich einen Beitrag zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze. Ihre Zuständigkeit ist subsidiär. Sie baut auf den

in eigener Planungshoheit der Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Netzen auf, die die eigentliche Substanz der transeuropäischen Netze sind und auch zukünftig bleiben sollen. Die vorgeschlagene Textergänzung von Art. 129 b Abs. 1 EGV soll diesen Zusammenhang klarstellen.

8. Forschung und technologische Entwicklung

Art. 130 f Abs. 3:

"Alle Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund dieses Vertrags auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, einschließlich der Demonstrationsvorhaben, werden nach Maßgabe dieses Titels beschlossen und durchgeführt, soweit nicht in besonders zu begründenden Einzelfällen eine Beschlußfassung nach Maßgabe anderer Artikel des Vertrages notwendig ist."

Art. 130 p EGV (Ergänzung um folgenden Satz):

"In ihm werden alle Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung, die nicht nach der Maßgabe des Titels XV beschlossen und durchgeführt werden, sowie die hierfür jeweils bewilligten und verausgabten Beträge aufgeführt."

Nach Art. 130 f Abs. 3 und 130 i Abs. 1 EGV sollen grundsätzlich alle Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung in einem mehrjährigen Rahmenprogramm enthalten sein. In der Praxis werden allerdings auch außerhalb des Rahmenprogramms Studien vergeben bzw. Forschungsarbeiten durchgeführt. Derartige Forschungsaktivitäten der Gemeinschaft außerhalb des Rahmenprogramms dürfen nur in einem sehr begrenzten Umfang stattfinden und müssen außerdem transparent gemacht werden. Dies ist durch die vorgeschlagenen Änderungen der Art. 130 f und 130 p EGV umzusetzen.

10. Raumordnung

Art. 130 a Abs. 3:

"Die Europäische Gemeinschaft ist verpflichtet, bei Ausübung und im Rahmen ihrer Befugnisse die Ziele der Raumordnungspolitiken der Mitgliedstaaten sowie eines etwaigen gemeinsamen Raumentwicklungskonzeptes der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen."

"Protokoll betreffend die Zusammenarbeit im Bereich Raumordnungspolitik

Die hohen Vertragsparteien sind über folgende Bestimmung übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wird:

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die grenzüberschreitend bedeutsamen Aspekte der jeweiligen Raumordnungspolitiken aufeinander abzustimmen."

11. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Art. K.1 Ziff. 10 EUV:

"10. die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (Initiativrecht für Kommission und Mitgliedstaaten).

12. Katastrophenschutz

Neuformulierung in Art. 3 EGV:

"Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim grenzüberschreitenden abwehrenden Katastrophenschutz."

Einführung eines neuen Titels nach Titel XVII:

"Titel XVIII Katastrophenschutz

Art. 130 z (Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Katastrophenschutzangelegenheiten)

- (1) Die Gemeinschaft erstellt ein Verzeichnis der Korrespondenten der Mitgliedstaaten und der Kommission für den Bereich des Katastrophenschutzes. Sie vermittelt nationale Experten in Katastrophenfällen.

- (2) Die Gemeinschaft unterstützt den Austausch von Experten zu Fortbildungszwecken.
- (3) Die Gemeinschaft unterstützt internationale Übungen. In diesem Rahmen kann sie die gemeinschaftsweite Koordinierung übernehmen und Simulationsübungen durchführen."

13. Internationale Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen

Art. 100 c EGV sollte wie folgt ergänzt werden:

"Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikel 189 b Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen."

14. Gegenseitige Gemeinschaftstreue

Art. 5 EGV sollte wie folgt gefaßt werden:

"Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Auch die Gemeinschaft hat bei der Ausübung ihrer Befugnisse auf die Belange und die inneren Strukturen der Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen. Gemeinschaft und Mitgliedstaaten sind zur gegenseitigen loyalen Zusammenarbeit verpflichtet.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten."

15. Umfassendes Diskriminierungsverbot, Gleichstellung von Mann und Frau

Art. 6 a EGV:

"(1) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- (2) Die Gemeinschaft fördert im Rahmen ihrer Befugnisse die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

15a. Koalitions- und Versammlungsrecht

Art. 6 b EGV:

"Die Europäische Union garantiert das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger, sich in der Europäischen Union zu Verunreinigungen zusammenzuschließen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, sich auf Ebene der Europäischen Union zur Bildung beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen ihrer Wahl frei zusammenzuschließen. Das Recht der Unionsbürger zur Teilnahme an friedlichen Versammlungen ist in der Europäischen Union gewährleistet."

16. Stärkere Berücksichtigung von Verbänden

Art. 193 EGV sollte wie folgt ergänzt werden:

"Es wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe eingerichtet. Der Ausschuß besteht aus Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Arbeitnehmer, der Erzeuger, der Verbraucher- und Umweltverbände, der Kaufleute und Handwerker, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Freien Berufe und der Allgemeinheit."

17. Umwelt- und sozialverträgliche Verkehrspolitik

Art. 74 EGV sollte wie folgt ergänzt werden:

"Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrages im Rahmen einer gemeinsamen umwelt- und sozialverträglichen Verkehrspolitik."

17a. Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften

Art. F Abs. 2 EUV sollte wie folgt ergänzt werden:

"Die Europäische Union achtet die verfassungsrechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten als Ausdruck der Identität der Mitgliedstaaten und ihrer Kulturen sowie als Teil des gemeinsamen kulturellen Erbes."

18. Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit

Der zweite Absatz von Art. 130 a EGV sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

"Sie fördert durch ihre Tätigkeit die grenzüberschreitende unter interregionale Zusammenarbeit von Regionen und Kommunen unter strikter Beachtung der Komponenten der Mitgliedstaaten und Regionen in diesem Bereich."